



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 20. November 2020

Nummer 106

Verordnung zur Änderung trennungsgeldrechtlicher und weiterer Vorschriften

Vom 17. November 2020

Auf Grund des § 63 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) verordnet die Ministerin der Finanzen und für Europa und auf Grund des § 49 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) verordnet die Ministerin der Finanzen und für Europa im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Änderung der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung

Die Brandenburgische Trennungsgeldverordnung vom 5. April 2005 (GVBl. II S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. September 2018 (GVBl. II Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Beamte und Richter des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „Beamte des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Richter des Landes“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Sonderbestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

(1) Bei Wechsel des Ausbildungsortes aus Anlass einer Abordnung (Zuweisung) zur weiteren Ausbildung, der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, einer sonstigen Ausbildungsveranstaltung oder einer Zwischen- oder Laufbahnprüfung wird dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) Trennungsreise- und Trennungstagegeld in folgender Höhe gewährt:

1. für die ersten sieben Tage nach dem Tag der Beendigung der Antrittsreise 75 Prozent des Trennungsreisegeldes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung,
2. vom achten Tag an 75 Prozent des Trennungstagegeldes nach § 3 Absatz 2 der Trennungsgeldverordnung.

(2) Wird durch die Ausbildungseinrichtung des Landes Verpflegung entgeltlich bis zur Höhe des Trennungstagegeldes und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt, werden Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld nicht gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Anwärter diese angebotenen Leistungen ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(3) Bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung und Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen wird Trennungsgeld nicht gewährt. Werden Einzelmahlzeiten unentgeltlich bereitgestellt, so ist

1. das im Trennungsreisegeld enthaltene Tagegeld nach Absatz 1 Nummer 1,
2. das Trennungstagegeld nach Absatz 1 Nummer 2 unter Berücksichtigung des in Absatz 1 Nummer 2 genannten Vomhundertsatzes

für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je 40 vom Hundert zu kürzen. Bei unentgeltlicher Bereitstellung von Unterkunft werden das im Trennungsreisegeld enthaltene Übernachtungsgeld und das Trennungsübernachtungsgeld nicht gewährt. Das Trennungsgeld wird nach den Sätzen 1 bis 3 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung und Unterkunft bereitgestellt werden und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahrt- und Nebenkosten enthalten ist oder wenn der Anwärter unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(4) Trennungsgeld kann in Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen herabgesetzt werden, gegebenenfalls auch entfallen.

(5) Wird ein Anwärter auf seinen Wunsch einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen und stünde ihm am Ort seiner Stammdienststelle oder am Wohnort ein gleichwertiger Ausbildungsplatz zur Verfügung, so kann ihm Trennungsgeld nach Absatz 1 nur insoweit gewährt werden, als er dieses am Ort der vorgesehenen Ausbildungsstelle erhalten hätte. Bei einer Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle im Ausland findet die Auslandstrennungsgeldverordnung keine Anwendung.

(6) Die zuständige Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle des Anwärters anzusehen ist.“

3. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3c

Reisebeihilfe für Heimfahrten von minderjährigen Bediensteten

Ein Beamter, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und kein Trennungsgeld nach § 3 der Trennungsgeldverordnung erhält, erhält für jeden halben Monat eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt zum Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten entsprechend § 5 der Trennungsgeldverordnung, wenn er nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt und die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist.“

4. In § 4 Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mobilitätsprämien und Qualifizierungsprämien im Land Brandenburg

In § 4 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Mobilitätsprämien und Qualifizierungsprämien im Land Brandenburg vom 15. September 2014 (GVBl. II Nr. 70), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2018 (GVBl. II Nr. 63) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 und 5 Buchstabe a sowie Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Die Anwärter-Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBl. II S. 856), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 66) geändert worden ist, tritt am Tag nach der Verkündung außer Kraft.

Potsdam, den 17. November 2020

Die Ministerin der Finanzen und für Europa

Katrin Lange